

0007
4. 11. 1950.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1950, womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 65, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1950, BGBl. Nr. 65, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1950“ die Worte: „bis 31. Dezember 1951“.

2. Im § 4 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1950“ die Worte: „bis 31. Dezember 1951“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Frist, innerhalb der Staatsbürgerschaftserklärungen gemäß §§ 2 und 2a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, in der Fassung des BGBl. Nr. 65/1950, abgegeben werden können, läuft am 31. Dezember 1950 ab. Desgleichen sind auch Anträge auf Widerruf der seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten Ausbürgerungen bis 31. Dezember 1950 befristet.

Eine Rundfrage bei den Ämtern der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien) hat ergeben, daß die Erstreckung dieser Fristen bis 31. Dezember 1951 zum überwiegenden Teile gewünscht wird, da noch immer Staatsbürgerschaftserklärungen und Anträge auf Widerruf der seinerzeitigen Ausbürgerungen einlangen. Eine Verlängerung dieser Fristen, die durch die vorliegende Gesetzesnovelle bis 31. Dezember 1951 verfügt werden soll, ist daher angezeigt.